Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 3c Seite : 1 / 13

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	NEV1 1975
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	GMP GROUP
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	NEV1751940208
Radausführungskennz.:	PCD 5X114.3 ET40 CB73.1
Radgröße:	7½Jx19H2
Rad-Einpresstiefe:	40 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	73,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	PA Ø73.1 - Ø60.1
geprüfte Radlast: *)	750 kg
Reifenabrollumfang:	2280 mm

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: TOYOTA

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment	
- · ·	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5		110 Nm	
	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5		120 Nm	
BF3		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm		160 Nm	

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
XPB1F(EUM)-TGRE e13*2018		/858*00156*	
XPB1F(M) e6*2018/858*00013*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
68 bis 92	Toyota Yaris Cross	225/40R19	A02) bis A10) BF1)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr.: 3c Seite: 2 / 13

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XZ1L(EU,M)	e6*2007/46*0250*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
131	Lexus ES	225/40R19	A02) bis A10) A11) A93a) BF1) EF0)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
HL10(A)	e6*2007/46*0035*			
HS19(A)	e6*2001/116*0106*			
L10(A)	e6*2007/46*0034*			
S19(A)	e6*2001/	116*0103*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
133 bis 215	Lexus GS200T, GS250, GS300, GS300H, GS450H	225/40R19	A02) bis A10) A11) A94) BF2) E65) E66)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
HS19(A)	e6*2001/116*0106*		
S19(A)	e6*2001/	116*0103*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
183 bis 218	Lexus GS300, GS450H	225/40R19	A01) bis A10) A11) BF1) E64) G01)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
AZ1	e6*2007/46*0111*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
114 bis 175	Lexus NX200t, NX300, NX300h	235/45R19 G4C) 245/45R19	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XC1 (EU, M)	e11*2007/46*2883*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
	Lexus RC200T, RC300, RC300H	225/40R19	A02) bis A10) A11) A94) BF2) EF0)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO Nr. : RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr.: Зс Seite: 3 / 13

G.M.P. GROUP S.r.I. Auftraggeber:

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
AL1(A)	e6*2001/116*0117*		
HAL1(A)	e6*2001/	116*0118*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
183 bis 204	Lexus RX350, RX450H	235/50R19 A93) 235/55R19 A93) 245/50R19	A02) bis A10) BF1) ER1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
ZA1(EU,M)	e6*2007/46*0263*			
ZA1(EU,M)-TM	ZA1(EU,M)-TMG e13*2007/46*2005*			
	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
112 bis 127	Lexus UX	225/40R19	A02) bis A10)	
		A93)	A11) BF1)	
		225/45R19		
		A93)		
		235/45R19		
		A93a) G99)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
E15J(A)	e11*2001	e11*2001/116*0299*		
E15UT(A)	e11*2001	/116*0305*		
E15UT(A)MS1	e11*2007	⁷ /46*0167*		
E15UTN(A)	e11*2007	7/46*0019*		
HE15U(A)	e11*2007/46*0018*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
66 bis 130	Toyota Auris (1. Generation)	215/35R19 G7F) T85) 225/35R19 G05)	A02) bis A10) BF1) E58)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 3c Seite : 4 / 13

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
E15UT(A)	e11*2001/116*0305*		
E15UT(A)-TMG	G e13*2007/46*1718*		
E15UTN(A)	e11*2007/46*0019*		
HE15U(A)	e11*2007	/46*0018*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73 bis 97	(2. Generation, Ausführungen mit Mehrlenker-Hinterachse)	N225) T85)	A02) bis A10) BF1) E59) E61)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
E15UT(A)	e11*2001/116*0305*				
E15UT(A)-TMG	e13*2007/46*1718*				
E15UTN(A)	e11*2007	7/46*0019*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
66 bis 73	Toyota Auris (2. Generation, Ausführungen mit Verbundlenker- Hinterachse)	215/35R19 225/35R19 A01) K28) K88)	A02) bis A10) BF1) E59) E60)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
T25	e11*2001/116*0196*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 130	Toyota Avensis (Fahrzeuge vor Facelift 2006, ohne Serienbereifung 215/50R17)	225/35R19	A01) bis A10) BF1) K65) K66)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
T25	e11*2001/116*0196*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 130	Toyota Avensis (Fahrzeuge ab Facelift 2006, mit Serienbereifung 215/50R17)	225/35R19	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
T27	e11*2001/116*0331*				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
82 bis 130	Toyota Avensis (Limousine, Kombi)	225/40R19	A02) bis A10) BF1) GCS)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 3c Seite : 5 / 13

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):			
EAM1(M)	e6*2018/858*00144*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
59 bis 118	Toyota BZ4X (2WD, 4WD)	235/55R19 A93) 245/50R19 A93a) 255/50R19 265/50R19 A01) K01)	A02) bis A10) BF3)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
XV7(EU,M)	e6*2007/46*0322*				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
131	Toyota Camry	225/40R19	A02) bis A10) A11) A93a) BF1) EF0)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
AX1T(EU,M)	e11*2007/46*3641*			
AX1T(EU,M)	e6*2007/46*0264*			
AX1T(EU,M)	e6*2007/	46*0338*		
AX1T(EU,M)-TI	MG e13*2007	⁷ /46*1765*		
Motorleistung			Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
72 bis 112	Toyota C-HR		A02) bis A10)	
		A93a)	A11) BF2)	
		225/45R19		
		A01) K91)		
		, ,		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO Nr. : RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr.: Зс Seite: 6 / 13

G.M.P. GROUP S.r.I. Auftraggeber:

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
AX2T(M)	e6*2018/	e6*2018/858*00294*		
AX2T(M)-TGRE	e13*2018	3/858*00573*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
72 bis 112	Toyota C-HR (Frontantrieb)	215/50R19 GM9) 225/45R19 A93) 225/50R19 GM9) 235/45R19 245/45R19 GM9)	A02) bis A10) A11) BF2)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
E15EJ(A)	e11*2001/116*0304*				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
66 bis 97	Toyota Corolla (Stufenheck)	225/35R19	A01) bis A10) BF1) E67) G05) K12) K88)		

Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
ZE1HE(EU,M) e6*2007/46*0318*			
ZE1HE(EU,M)-TMG e13*2007/46*2012*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
72 bis 112	Toyota Corolla	225/35R19	A02) bis A10)
	(Schrägheck, Kombi)		A11) A93a) BF1) EF0) G2P)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XG1TJ(JP,M)	e6*2018/858*00186*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72 bis 112	Toyota Corolla Cross	225/45R19 A93)	A02) bis A10) A11) BF2)
		235/45R19 A93a) G99)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
AD1 (EU, M)	e11*KS07/46*2839*				
		zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
55	Toyota Mirai	225/40R19	A02) bis A10) BF1)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr.: 3c Seite: 7 / 13

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XW3(A)	e11*2001/116*0264*		
XW3(A)	e6*2007/46*0347*		
XW3(A)-TMG	e13*2007/46*1956*		
XW4(A)	e11*2007/46*0157*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73	Toyota Prius Plus	225/35R19	A02) bis A10) A11) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XA3(A)	e6*2001/116*0105*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 130	Toyota RAV4 (ohne Serienverbreiterung, nur bis EG- Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*08)	235/45R19 A93) 235/50R19 245/45R19 A93)	A02) bis A10) BF1) E62)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XA3(A)	e6*2001/116*0105*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
	Toyota RAV4 (mit Serienverbreiterung, nur bis EG- Genehmigungs-Nr.: e6*2001/116*0105*08)	235/45R19 A93) 235/50R19 245/45R19 A93)	A02) bis A10) BF1) E62)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 3c Seite : 8 / 13

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.I.

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
XA3(A)	e6*2001/116*0105*		
XA4 (EU, M)	e6*2007/46*0166*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91 bis 114	Toyota RAV4 (nur Ausführungen ab EG-Genehmigungs- Nr.: e6*2001/116*0105*09 bzw. e6*2007/46*0166*00)	225/55R19 G5Z) N235) 225/55R19 M+S G5Z) 235/50R19 G2H) 245/45R19	A02) bis A10) BF2) E63)

Typ(en):	ABE / EC	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XA5(EU,M)	e6*2007	e6*2007/46*0289*		
XA5(EU,M)-TM	G e13*200°	e13*2007/46*1991*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
129 bis 131	Toyota RAV4	225/55R19 N235) 225/55R19 M+S 235/55R19 GCE) 245/45R19 A93) GL2) 245/50R19	A02) bis A10) A11) BF1)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 3c Seite : 9 / 13

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):		
XA5P(EU,M)	e6*2007	/46*0429*		
XA5P(EU,M)-T	GRE e13*200	13*2007/46*2356*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
136	Toyota RAV4	225/55R19 A93) N235)	A02) bis A10) A11) BF1)	
		225/55R19 M+S A93)		
		235/55R19 A93a) GCE)		
		245/50R19		
		255/50R19 GCE)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
AR2	e11*2001/116*0350*		
AR2N	e11*2007/46*0117*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
82 bis 130	Toyota Verso	225/40R19	A02) bis A10) BF1)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Genehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 3c Seite : 10 / 13

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Anzugsmoment: 110 Nm

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 3c Seite : 11 / 13

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Anzugsmoment: 120 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 160 Nm

- E58) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen Toyota Auris der 1. Generation. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 4. und 5. Stelle im Variantenschlüssel '15'.
- E59) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen Toyota Auris der 2. Generation. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 4. und 5. Stelle im Variantenschlüssel '18'.
- E60) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Verbundlenkerachse.
- E61) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Mehrlenkerachse.
- E62) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e6*2001/116*0105*08
- E63) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e6*2001/116*0105*09 bzw. e6*2007/46*0166*00
- E64) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e6*2001/116*0103*05 beim Typ S19(a) bzw. bis EG-Genehmigungs-Nr. e6*2001/116*0106*07 beim Typ HS19(a)
- E65) Beim Typ S19(a) nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e6*2001/116*0103*06
- E66) Beim Typ HS19(a) nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e6*2001/116*0106*08
- E67) Beim Typ E15EJ(a) nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0304*09.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1500 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G05) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 195/65R15 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 3c Seite : 12 / 13

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

- G2H) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/60R18, 225/65R17, 235/55R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G2P) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G4C) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/55R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G5Z) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/60R18, 225/65R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7F) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/55R16, 225/45R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G99) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/60R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCE) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/55R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCS) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/55R17, 225/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GL2) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R19, 225/60R18, 225/65R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GM9) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/50R19, 225/55R18, 245/40R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100583 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000058-00-0-509

Anlage-Nr. : 3c Seite : 13 / 13

Auftraggeber: G.M.P. GROUP S.r.l.

Teiletyp: NEV1 1975

K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K65) An Achse 1 ist im Schwellerbereich der ins Radhaus ragende Kunststoffinnenkotflügel im Bereich von 100 mm von innen nach außen und 150 mm von unten nach oben auszuschneiden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen kann durch Kreisfahrten überprüft werden.
- K66) An Achse 1 ist die Ausbuchtung des Kunststoff-Innenkotflügels im Bereich der Stoßfängeroberkante nach innen warm einzuformen oder auszuschneiden.
- K88) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Befestigungsschrauben an den Blechlaschen im Bereich 20° vor und 20° hinter der Radmitte sind zu entfernen,
 - die Radhauskante und die Blechlaschen sind im oben genannten Bereich umzulegen,
 - der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich nach oben einzuformen und hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- K91) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - der Kunststoffverbreiterung ist im Bereich 45 Grad vor bis 45 Grad hinter Radmitte auf eine Restbreite von 10 mm zu kürzen,
 - die Blech Radhauskante ist entsprechend der gekürzten Kunststoffverbreiterung umzulegen (auch im Bereich von 45 Grad vor bis 45 Grad hinter der Radmitte).
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T85) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1030 kg bei LI 85. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 515 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage 3c mit den Seiten 1-13 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ NEV1 1975 des Auftraggebers G.M.P. GROUP S.r.I.